

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Kulturkommission Zürioberland (KuKoZo),
vertreten durch Werner Egli, Präsident, Uster, und Max Trachsler,
Beauftragter für Regionale Kulturwege, Adetswil

Auftraggeberin

und der

Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon (GGBP),
vertreten durch die Präsidentin Margrit Manser, Ottikon,
und den Aktuar Marc Syfrig, Russikon

Auftragnehmerin

über die Trägerschaft für den Jakob Stutz-Weg

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Zweck
3. Zielsetzungen
4. Grundlagen
5. Organisation
6. Aufgaben der Trägerschaft
7. Aufgaben der Initiantin
8. Finanzierung
9. Weitere Partner/innen
10. Dauer, Änderungen und Auflösung der Vereinbarung

1. Einleitung

Der Jakob Stutz-Weg ist ein Kultur- und Wanderweg zwischen Pfäffikon und Sternenbergr. Auf diesem Weg mit einer Länge von rund 21 Kilometern, 671 Höhenmetern und einer reinen Wanderzeit von rund fünfeinhalb Stunden können Wandernde an mehreren Punkten die prächtige Aussicht in verschiedene Abschnitte des Zürcher Oberlandes sowie in die Alpen und Voralpen geniessen. Rastplätze laden zum Verweilen ein. Der Weg entstand im Jahr 2001 im Rahmen der Feierlichkeiten aus Anlass des 200. Geburtstages des Oberländer Volksdichters Jakob Stutz. Seine Werke aus dem 19. Jahrhundert sind wichtige sozialgeschichtliche und völkcrkundliche Quellen. Der Weg folgt über weite Strecken den Lebensstationen von Jakob Stutz, wo Informationstafeln aufgestellt sind mit Text-Auszügen von Jakob Stutz und Hinweisen zum jeweiligen Standort. Der ganze Weg ist als Kultur-Wanderweg beschildert.

2. Zweck

Mit dieser Leistungsvereinbarung sollen der Erhalt, die Pflege und der Unterhalt des Jakob Stutz-Weges als bedeutendes Kulturgut im Zürcher Oberland nachhaltig gesichert werden. Zudem soll, in Zusammenarbeit mit Partner-Organisationen, das sozialgeschichtliche und völkcrkundliche Werk von Jakob Stutz einer breiten Öffentlichkeit und insbesondere den Schulen näher gebracht werden.

3. Zielsetzungen

Wandernde erfahren, wie die Menschen im Zürcher Oberland im 19. Jahrhundert gelebt und gearbeitet haben. Der Vergleich zu heute ist markant und soll Anstoss geben zu Gedanken zu unserem Leben und zur Entwicklung unserer Gesellschaft.

4. Grundlagen

- Leistungsauftrag der Projektgruppe „Kulturwege“ im Zürcher Oberland vom April 2016
- Programm 2017 der KuKoZo, Projekt Regionale Kulturwanderwege
- Leitbild der GGBP vom 7. März 2016

5. Organisation

Die GGBP übernimmt die Trägerschaft für den Jakob Stutz-Weg. Sie setzt dafür eine Kommission ein, die von einem Vorstandsmitglied präsiert wird. Im Übrigen kann sich die Kommission aus mindestens vier frei wählbaren interessierten Personen zusammensetzen.

Die Kommission ist gegenüber dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung rechenchaftspflichtig. Sie hat nach Anweisung des Vorstandes ein Arbeitsprogramm und einen Voranschlag für das kommende Jahr vorzulegen sowie einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung für das jeweils vergangene Jahr zu erstatten.

Die GGBP erstattet der KuKoZo jeweils nach der Generalversammlung Bericht. Allfällige Gesuche um Projektbeiträge usw. können auch unter dem Jahr an die KuKoZo gerichtet werden.

6. Aufgaben der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin wird auf den Beginn und für die Dauer dieser Leistungsvereinbarung die Trägerschaft für den Jakob Stutz-Weg übertragen. Das umfasst im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

Sie

- sorgt für einen einwandfreien Zustand der Informations-Tafeln und –Einrichtungen entlang des Weges;
- meldet Mängel am Trassee an die zuständigen Organe des Vereins Zürcher Wanderwege (ZAW);
- organisiert Führungen, Lesungen und Workshops für Schulen, Vereine, Firmen, an Neuzuzüger/innen-Tagen, Bettagswanderungen usw.;
- informiert Interessierte über eine eigene Website;
- versorgt Interessierte mit aktuellen Unterlagen wie Flyer, Poster usw. (Gemeindeverwaltungen, Verkehrsvereine, Tourismus-Organisationen, Post, SBB usw.);
- aktualisiert und illustriert den Weg im methodischen Bereich (QR, Film, Puzzle, Wettbewerb usw.);
- sorgt für eine Dokumentation zum Jakob Stutz-Weg;
- bestimmt eine Ansprechperson.

7. Aufgaben der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin fördert und koordiniert im Auftrag des Zweckverbandes Region Zürcher Oberland (RZO) das Kulturerbe und das Kulturleben im Zürcher Oberland. Im Rahmen dieser Aufgaben sorgt sie dafür, dass die im Einzugsgebiet befindlichen Kulturwege durch lokale Trägerschaften erhalten und der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich gemacht werden.

8. Finanzierung

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für den laufenden Unterhalt der Informations-Tafeln und -Einrichtungen, den Betrieb der Website, Inserate, kleinere eigene Anlässe, Spesen und Kleinmaterial für die Kommission von jährlich maximal CHF 3'000 werden von der Auftragnehmerin getragen.

Für die Finanzierung von einmaligen Ausgaben für die periodische gesamthafte Erneuerung der Informations-Tafeln und –Einrichtungen, die Erstellung einer Website sowie von Drucksachen und weiterem Informationsmaterial wie QR, Kurzfilm zum Herunterladen auf YouTube usw. erstellt die Auftragnehmerin ein Budget und stellt der Auftraggeberin Antrag, welche für die Finanzierung besorgt sein wird. Sie stellt Gesuche an die Fachstelle Kultur für Beiträge aus dem kantonalen Lotteriefonds, an Gemeinden, Stiftungen und weitere mögliche Geldgeber/innen.

9. Weitere Ansprech-Partner/innen

- Verein Zürcher Wanderwege (ZAW; www.zuercher-wanderwege.ch) *)
- Zürioberland Tourismus, Bauma (www.zuerioberland-tourismus.ch)
- Antiquarische Gesellschaft Pfäffikon (www.agp-pfaeffikon.ch)
- Verkehrsvereine Bauma, Hittnau, Pfäffikon und Wila
- Gemeindebehörden von Bauma, Hittnau, Pfäffikon und Wila

*) Der ZAW hat im Jahr 2001 bei der Erstellung das Befestigungsmaterial (Stangen, Pfosten, Briden usw.), die vielen Arbeitsstunden ihrer Mitarbeitenden sowie die Aufgaben „Unterhalt der Signalisation“ übernommen.

10. Dauer, Änderungen und Auflösung der Vereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung wird für die Zeit vom 1. Juli 2017 mit einer festen Laufzeit von 5 Jahren bis am 30. Juni 2022 abgeschlossen.

Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine der beteiligten Parteien diese unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigt.

Die Auftragnehmerin hat zudem das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr vorzeitig zu kündigen, wenn die Auftraggeberin Gesuche um Projektbeiträge wiederholt ablehnen und die Bemühungen der Auftragnehmerin nicht unterstützen sollte.

Die Auftraggeberin hat zudem das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr vorzeitig zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin ihre Aufgaben nach Ziff. 6. nicht oder unzureichend erfüllt und dies mindestens einmal vorgängig gerügt wurde.

Kulturkommission Zürioberland (KuKoZo),

vertreten durch Werner Egli, Präsident, Uster, und Max Trachsler, Beauftragter für Kulturwege, Adetswil,

Uster/Adetswil,

Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon (GGBP)

vertreten durch die Präsidentin Margrit Manser, Ottikon,
und den Aktuar Marc Syfrig, Russikon

Pfäffikon, 11. Mai 2017

2016-12-01_Jakob Stutz-Weg_Entwurf Leistungsvereinbarung_mit Korrekturen AB und MT.docx